

**- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der
Stadträte sowie für die Neuwahlen der Ortschaftsräte
der Stadt Südliches Anhalt am 26. Mai 2019 -**

Die Landesregierung hat bestimmt, dass die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen (Stadtrat und Ortschaftsräte) am

Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die im jeweiligen Wahlgebiet am Wahltag seit 3 Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind, Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

Wählbar sind Bürger der Stadt/Ortschaft, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 40 KVG LSA).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA).

Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet für die Wahl zum Stadtrat ist das gesamte Gebiet der Stadt Südliches Anhalt und für die Wahl der Ortschaftsräte das jeweilige Gebiet der Ortschaften Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reinsdorf, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau, Werdershausen, Wieskau und Zehbitz.

In der Ortschaft Wörbzig wird am 26. Mai 2019 anstelle des Ortschaftsrates der Ortsvorsteher gewählt. Hierzu ergeht eine gesonderte Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt.

In der Stadt bzw. den Ortschaften bildet das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlbereich (§ 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 KWG LSA i. V. m. § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt sowie für die Wahl der Ortschaftsräte in Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reinsdorf, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau, Werdershausen, Wieskau und Zehbitz auf.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA bei der Gemeindevorsteherin entweder auf dem Postweg unter der Adresse:

Stadt Südliches Anhalt
-Gemeindewahlleiterin-
Weißandt-Görlau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 201 (Fr. Tänzer, OG) oder Zimmer 114/115 (Einwohnermeldeamt EG) einzureichen. **Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen!**

Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen ist der **18. März 2019 um 18.00 Uhr** (entsprechend § 21 Abs. 2 KWG LSA der 55. Tag vor der Wahl).

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadt- oder Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am

Montag, den 18. März 2019 um 18.00 Uhr

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Zahl der zu wählenden **Vertreter** für den **Stadtrat** der Stadt Südliches Anhalt bestimmt sich gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA und beträgt:

Stadt Südliches Anhalt 28 Stadträte

Die Zahl der zu wählenden **Vertreter** für die **Ortschaftsräte** bestimmt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Südliches Anhalt und beträgt:

Ortschaft Edderitz	9 Ortschaftsräte
Ortschaft Fraßdorf	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Glauzig	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Görzig	7 Ortschaftsräte
Ortschaft Gröbzig	9 Ortschaftsräte
Ortschaft Großbadegast	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Hinsdorf	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Libehna	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Maasdorf	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Meilendorf	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Piethen	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Prosigk	7 Ortschaftsräte
Ortschaft Quellendorf	7 Ortschaftsräte
Ortschaft Radegast	9 Ortschaftsräte
Ortschaft Reinsdorf	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Reupzig	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Riesdorf	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Scheuder	5 Ortschaftsräte

Ortschaft Trebbichau a. d. F.	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Weißandt-Gölzau	9 Ortschaftsräte
Ortschaft Werdershausen	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Wieskau	5 Ortschaftsräte
Ortschaft Zehbitz	5 Ortschaftsräte

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden **Bewerber** kann gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA um **fünf** höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA). Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWG LSA).

Darüber hinaus muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind (Zeitraum 03.01.2019 bis 18.03.2019, 18.00 Uhr). Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag je Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeindegewahlleiterin nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt ist somit für Wahlvorschläge folgende **Anzahl von Unterstützungsunterschriften** erforderlich:

für den Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt 100

In den einzelnen Wahlgebieten der Ortschaften sind für Wahlvorschläge folgende **Anzahlen von Unterstützungsunterschriften** erforderlich:

für die Ortschaftsratswahl Edderitz	9
für die Ortschaftsratswahl Fraßdorf	1
für die Ortschaftsratswahl Glauzig	3
für die Ortschaftsratswahl Görzig	7
für die Ortschaftsratswahl Gröbzig	20
für die Ortschaftsratswahl Großbadegast	5
für die Ortschaftsratswahl Hinsdorf	4
für die Ortschaftsratswahl Libehna	2
für die Ortschaftsratswahl Maasdorf	2
für die Ortschaftsratswahl Meilendorf	1
für die Ortschaftsratswahl Piethen	2
für die Ortschaftsratswahl Prosigk	5
für die Ortschaftsratswahl Quellendorf	8
für die Ortschaftsratswahl Radegast	9
für die Ortschaftsratswahl Reinsdorf	2

für die Ortschaftsratswahl Reupzig	2
für die Ortschaftsratswahl Riesdorf	1
für die Ortschaftsratswahl Scheuder	2
für die Ortschaftsratswahl Trebbichau a. d. F.	3
für die Ortschaftsratswahl Weißandt-Göolzau	14
für die Ortschaftsratswahl Werdershausen	1
für die Ortschaftsratswahl Wieskau	2
für die Ortschaftsratswahl Zehbitz	2

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind (vgl. § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWO LSA).

Die Aushändigung der Unterlagen erfolgt ab dem **3. Januar 2019** in der Dienststelle der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 201 (Fr. Tänzer, OG) oder Zimmer 114/115 (Einwohnermeldeamt, EG), Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt.

Nur Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA zutreffen, können ohne Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden.

Folgende **Parteien** sind vom Unterschriftenquorum sowohl für die Stadtratswahl als auch für die Ortschaftsratswahlen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Linke (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Folgende **Wählergruppen** sind vom Unterschriftenquorum für die **Stadtratswahl** befreit:

- Freie Wählergemeinschaft Anhalt
- Ortsbürgermeister und Interessenvertreter

Folgende **Wählergruppen** sind vom Unterschriftenquorum für die jeweilige **Ortschaftsratswahl** befreit:

<u>Ortschaft</u>	<u>Wählergruppe</u>
Glauzig	• Sport und Kultur
Görzig	• Freie Wählergemeinschaft Anhalt
Gröbzig	• Freie Wählergemeinschaft Anhalt
Großbadegast	• Rassegeflügelzuchtverein
Maasdorf	• Pro Maasdorf

Piethen	• Freie Wählergemeinschaft Anhalt
Prosigk	• Ortsfeuerwehr Prosigk
Radegast	• Freie Wählergemeinschaft Radegast
Reinsdorf	• Wählergruppe Reinsdorf
Reupzig	• Freizeit- und Kulturverein Reupzig e.V.
Riesdorf	• Wahlgemeinschaft Riesdorf
Trebbichau a.d.F.	• Wählergruppe Trebbichau/Fuhne
Werdershausen	• Freie Wählergemeinschaft Anhalt
Wieskau	• ProWieskau
Zehbitz	• Feuerwehr Zehbitz

Gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA tritt bei einem **Einzelbewerber**, der am Tage der Bestimmung des Wahltages (03.07.2018) der Vertretung des Wahlgebietes angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift.

Das Kennwort einer Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Da das Besondere des Namens der Partei „FREIE WÄHLER“ in der Kombination der beiden allgemeinen Begriffe „freie“ und „Wähler“ besteht, sollte hier bereits die Streichung eines der beiden Begriffe „freie“ oder „Wähler“ genügen. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist es ratsam, eine geeignete Ergänzung, wie zum Beispiel einen Ortszusatz vorzunehmen.

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den 18.02.2019, 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 KWG LSA).

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff KWG LSA und §§ 30 ff KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter können unter der Telefonnummer 034978/265-22 oder per-Email (mtaenzer@suedliches-anhalt.de) angefordert werden. Sie sind zudem an folgender Stelle kostenfrei erhältlich:

Stadt Südliches Anhalt
 -Gemeindewahlleiterin-
 Weißandt-Göolzau
 Hauptstraße 31
 06369 Südliches Anhalt

gez. Wagner
 Gemeindewahlleiterin